

Tiroler Anzeiger.

====
Bezugspreis:====

Für Innsbruck zum Abholen: ganzjährig Kr. 12.—, viertelj. Kr. 3.—, monatlich Kr. 1.—. Für Innsbruck mit Zustellung ins Haus: ganzjährig Kr. 14.40, vierteljährlig Kr. 3.60, monatl. Kr. 1.20. Für Osterreich-Ungarn samt Postversendung: ganzjährig Kr. 18.—, vierteljährlig Kr. 4.50. Für das Deutsche Reich: Kr. 7.— (Mk. 6.95) vierteljährlig.

====
Erscheint täglich.====

Redaktion, Verwaltung u. Druckerei: Andreas Hofersstraße 4.
Nr. 248 für Redaktion, Nr. 248 a für Chefredakteur.
Telephon: Nr. 15/VIII für Administration.
Nr. 15/IV für Druckerei.

====
Bezugsanmeldungen:====

Inseratenaufträge etc. werden mündlich oder auch schriftlich in der Verwaltung des „Allg. Tiroler Anzeiger“ sowie in allen Annoncenbureaus des In- u. Auslandes entgegengenommen. Inserate billigt nach ausliegendem Tarif. Bei Wiederholung entsprechender Nachlaß. Mannskribre werden nicht zurückgestellt, auch wenn Rückporto beiliegt.

Nr. 150.

Innsbruck, Dienstag, den 4. Juli 1911.

IV. Jahrg.

Seite 8. Nr. 150.

Eine neuerliche Niederlage Karl Mays.

Dresden, 4. Juli. Karl May hat sich neuerdings eine Blamage geholt. P. Expeditus Schmidt hat ihm bekanntlich vorgeworfen, daß er zu gleicher Zeit Kolportageromane und frömmelnde Muttergottesgeschichten geschrieben habe. In der Verhandlung hatte u. a. Karl May erklärt, daß er die „Mugsburger Postzeitung“ von einem Postamte in der Nähe von Radebeul zugesandt erhalte. Der dortige Postamtsleiter hat nun bekanntgegeben, daß May nicht eine einzige Zeitung zugestellt worden sei. Das Gericht in Dresden sah sich zur Erklärung genötigt, Karl May habe eine Aussage wider besseres Wissen gemacht. In der Hauptverhandlung in Tschötschenbroda wurde festgestellt, daß die Kolportageromane Karl Mays wirklich viele unsittliche Stellen enthalten. Das Gericht konstatiert auch, daß die betreffenden Romane von May abgefaßt worden seien, daß er die Schriften unter einem Pseudonym herausgegeben und dadurch bekannt habe, daß er sich derselben schäme. Gegen diesen Beschluß legte May Beschwerde ein. Die angerufene Instanz wies jedoch die Beschwerde ab und verurteilte May zur Tragung der Kosten.